Wien, Donnerstag, den 5. Mai 1887. XX. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

Erörterungen mit statistischen Materialien von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

(Schluß.)

Zum § 3 V. G. Dieser Absatz betrifft das Delict der Arbeitsscheu, das unserer Strafgesetzgebung bis zur Erlassung des ersten Vagabundengesetzes vom 10. Mai 1873 ganz fremd war. Die frühere Bestimmung des älteren Gesetzes (§ 2) war in Folge der darin ausdrücklich festgestellten Bedingungen in der Anwendung sehr erschwert und daher unpraktisch. Namentlich ergab sich der Mißstand, daß in den Hauptstädten gegen eine zahlreiche Classe von arbeitsscheuen Vaganten, die als Einheimische nach § 1 des alten Vagabundengesetzes nicht als „Landstreicher" bestraft werden konnten, ungeachtet ihres schlechten Leumundes nach dem klaren Wortlaute der fraglichen Gesetzesvorschrift nicht vorgegangen werden durfte. Die gegenwärtige Fassung des § 3 bedeutet also einen dankenswerthen Fortschritt, da jene die praktische Handhabung dieses Zwangsmittels hemmenden Beschränkungen mit Recht entfallen sind.

Es geschieht mitunter, daß mit dem Auftrage zur Nachweisung eines ordentlichen Unterhaltes auch der Auftrag zur Beschaffung eines ordentlichen Unterstandes (Wohnung) verbunden wird, doch ist die Ertheilung eines derartigen Auftrages im Gesetze nicht begründet, kann demnach die Befolgung desselben strafgerichtlich im Sinne dieses Absatzes nicht erzwungen werden. Dasselbe ist der Fall, wenn ein solcher Auftrag an obdachlose Individuen ertheilt wird, die in Gemäßheit der §§ 4 und 7 des alten Vagabundengesetzes unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Ob ein solcher Auftrag im polizeistrafrechtlichen Wege auf Grund der allgemeinen Polizeistrafnormen ertheilt und erzwungen werden kann? Eine legislative Fixirung dieser Frage dürfte jedenfalls angezeigt sein, wobei uns die einschlägige Bestimmung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich § 361, Abs. 8, welches hier der Anordnung des alten preußischen Strafgesetzbuches (II. Theil, § 119, Abs. 2) wörtlich folgte, zum Vorbilde dienen könnte. Gewiß wäre es auch im Interesse der mit der Handhabung des Vagabundengesetzes betrauten Sicherheitsorgane gelegen, wenn dieser Punkt legislativ geordnet worden wäre, statt daß die Behörden immer nur zu dem Auskunftsmittel, dem kais. Patente vom 20. April 1854, Zuflucht nehmen müssen.

Eine weitere, gleichfalls aus der täglichen Praxis geholte Frage ist die: Genügt es und ist es zulässig, daß der im § 3 V. G. normirte „Arbeitsauftrag" (wie es in der Polizeisprache heißt) ganz allgemein ertheilt wird, oder aber ist es nothwendig, daß in jedem concreten Falle die Anweisung und Fristbestimmung stets immer neu ertheilt wird?

Ich glaube, daß ein solcher allgemein ertheilter Auftrag nicht genügt, sondern in jedem vorliegenden Falle stets neu ertheilt werden muß, soll der Richter jedes Mal den Contravenienten zur Strafe ziehen können.

Dies erscheint so naturgemäß und den Intentionen des Gesetzes entsprechend, so daß es schier unglaublich ist, daß in der Praxis jene Gesetzesbestimmung anders gedeutet und gehandhabt werden könnte. Und doch geschieht es!

Zum § 4 V. G. Dies ist eine ganz neuartige, auch von der deutschen Reichsstrafgesetzgebung (cf. § 361, Abs. 7 St. G. und § 119, Abs. 2 des preuß. Strafgesetzbuches II. Theil) abweichende Bestimmung, welche auch einen sehr hohen praktischen Werth hätte, wenn nur — und das ist der wunde Punkt — die Gemeinden auch von dieser Verfügung des Gesetzes häufigen Gebrauch machen würden. Daß es aber nicht geschieht, wenigstens in den Landgemeinden nicht, zeigen die statistischen Tabellen zum Vagabundengesetze. Das „Warum" entzieht sich einer weiteren Erörterung an dieser Stelle und ich lasse dafür unten die Ziffern sprechen.

Zum § 5 V. G. Dieser Paragraph behandelt die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe betreiben und zerfällt in fünf Absätze, wovon die ersten zwei ganz neu sind, während die übrigen drei die Anordnungen des nunmehr außer Geltung gekommenen § 509 St. G. wortgetreu wiedergeben.

An diese fünf Straffälle reiht sich eine eigenartige, durch die Neuzeit hervorgerufene Bestimmung, die speciell eine gewisse Menschenclasse betrifft, die bei den verschiedenen Culturvölkern unter diversen Namen bekannt ist (sog. „Strizzi", „Louis", im böhm. „pepici").

Der Anstoß zur Erlassung einer strengen strafgesetzlichen Norm gegen dieses Parasitenthum war bereits durch den § 511 St. G. gegeben, wiewohl dieser Paragraph nur einen ganz speciellen Fall vor Augen hatte, während die gegenwärtige Fassung des Gesetzes gegen Personen beiderlei Geschlechtes überhaupt gerichtet ist, soweit gegen dieselben nicht der § 512 St. G. in Anwendung gebracht werden kann.

Da diese Bestimmung jedenfalls eine selbstständige Anordnung enthält, die nicht als eine bloße Fortsetzung der fünf Absätze des § 5 V. G. angesehen werden kann, so verdiente dieselbe, auch äußerlich gekennzeichnet zu werden, indem man jene Anordnung in die Form eines selbstständigen Paragraphen hätte bringen sollen und nicht als bloßen Schlußsatz zu § 5. In den statistischen Ausweistabellen muß daher für

diese Gesetzesbestimmung eine separate Rubrik eröffnet werden, da der hier normirte Straffall als ein besonderes Begriffsdelict nicht mit den sub 1—5 fixirten Bestimmungen cumulirt werden darf.

Im Einzelnen wäre hier noch Folgendes zu bemerken. Zum Absatz 1. Die gerichtliche Abstrafung nach diesem Absatze kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß 1. die Frauensperson ihr unzüchtiges Gewerbe fortsetzt und 2. daß sie deshalb schon polizeilich bestraft wurde. Dies ist ganz klar; zu Controversen führt aber häufig die Frage, wie der Nachweis erbracht werden soll, daß die beanzeigte Frauensperson ihr unzüchtiges Gewerbe fortsetzt, wenn sie ihrerseits dies in Abrede stellt, andere Beweismittel aber nicht vorliegen, als der Umstand, daß sie in einem verrufenen Locale oder auf der Gasse „vagirend" (auf dem sog. „Strich") betreten wurde.

In der Regel wird gefordert, daß die zur Amtshandlung nach § 5, 1 V. G. eingelieferte Frauensperson bei Verübung des Unzuchtsactes selbst, also in flagranti, ertappt wurde. Da dies aber in den seltensten Fällen möglich, die Anwendung dieses Absatzes also geradezu illusorisch wäre, begnügt man sich mit einer Versuchshandlung, welche beispielsweise im Männeranlocken gefunden wird. In den meisten zur Anzeige gekommenen Fällen kann sich jedoch die Anklage auf keine directen Beweise stützen, sondern lediglich auf Inzichten, die gewisse Umstände bieten, als: wiederholte polizeiliche Anhaltungen und Abstrafungen, Behaftung mit einer venerischen Krankheit, Ort, Stunde und Veranlassung der Arretirung und die Unvermögenheit der Angezeigten, sich über ihre Unterhaltsmittel auszuweisen.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Gerichte nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes den Nachweis der vorausgegangenen polizeilichen Abstrafung verlangen und daß dieser Nachweis auch vollgiltig erbracht werden muß, daher es nicht genügt, wenn es etwa in der Polizeinote heißt, daß die N. N. „wegen liederlichen Lebenswandels" bereits so und so vielmal „geahndet" oder „beanständet" wurde.

Nur nebenbei sei hier noch bemerkt, daß dieser Absatz insbesondere gegen die einheimischen Prostituirten gerichtet ist in analoger Weise, wie der § 3 V. G. vorzugsweise einheimische Vaganten vor Augen hat. Denn sonst blieben diese Frauenspersonen von der Strenge dieses Gesetzes immer verschont, während man fremdzuständige Prostituirte im gegebenen Falle, wenn der § 5 V. G. unanwendbar erscheint, immer noch nach § 1 V. G. als „Landstreicher" verfolgen kann.

Daß dies letztere zur Regel wurde, findet seine Erklärung einmal in den Schwierigkeiten, welche mit der Herstellung des Beweises bei läugnenden Beschuldigten verbunden sind, anderseits darin, daß nach dem Schlußsatze des § 5 V. G. die strafgerichtliche Verfolgung solcher Frauenspersonen erst auf Begehren der Sicherheitsbehörde eintritt.

Ob nun mit dieser letzteren Anordnung das Gesetz in den Fällen des § 5, Abs. 1 und 2 eine Art. Antragsdelicte — nach dem Muster des deutschen Strafgesetzbuches — schaffen wollte, bleibt dahingestellt; es könnte sich nur darum handeln, welche praktische Wirkung dieser eigenthümlichen Vorschrift im concreten Falle beigelegt wird. Je nach der Auffassung derselben wird man sich nämlich entscheiden müssen, hierin entweder eine feste Schranke für die Strafanträge des öffentlichen Anklägers zu suchen oder der Ansicht beizutreten, daß damit den Strafanträgen des öffentlichen Anklägers und der richterlichen Cognition in keiner Hinsicht eine Schranke gezogen worden sei *).

Zum Absatz 2. Hier ist es selbstverständlich, daß die Aburtheilung nur auf Begehren der Sicherheitsbehörde erfolgen kann, da es nur von dieser Behörde abhängt, ob sie die Prostituirte zur Amtshandlung beanzeigen will oder nicht, so daß das Gericht außer diesem Falle gar nicht in die Lage kommt, von den Controlmaßregeln ämtliche Kenntniß zu nehmen und über einen solchen Uebertretungsfall zu judiciren. Nach der Natur der Sache betrifft dieser Absatz lediglich diejenigen prostituirten Personen, welche unter der sogenannten „Sanitätscontrole" stehen. Daß diese Vorschrift übrigens eine gesetzliche Regelung des Prostitutionswesens dringend erheischt und voraussetzt, sei nur nebenbei gesagt.

Die weiteren Absätze dieses Paragraphen sind keine Neuerung auf dem Gebiete unseres materiellen Strafrechtes und können deshalb füglich mit Stillschweigen übergangen werden, zumal sie schon früher an anderen Orten eingehends besprochen wurden.

Am Schlusse dieser vielleicht zu weit geholten Ausführungen kann ich nicht die Bemerkung unterlassen, daß durch den § 7 des jetzigen Vagabundengesetzes, welcher die Bedingungen feststellt, unter welchen das Gericht im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zuläßigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen kann, der früheren Bestimmung des § 13 V. G. vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, derogirt wurde. Dies hat zur Folge, daß gegenwärtig dieser Ausspruch nur in den Fällen zuläßig erscheint, in welchen die Verurtheilung wegen einer in den §§ 1—6 V. G. normirten Uebertretung erfolgt ist. Ist also mit der Verurtheilung wegen Diebstahls 2c. nicht auch die Verurtheilung wegen einer Uebertretung der Vagabundengesetzes verbunden, so kann der im § 7 V. G. vorgesehene Ausspruch nicht in Anwendung gebracht werden.

Hiemit glaube ich, meine Erörterungen schließen zu können und erlaube mir nur, um die durch die Handhabung des Vagabundengesetzes erzielten praktischen Resultate mit Bezug auf einen bestimmten Ort besser zu veranschaulichen, die von mir zusammengestellten statistischen Tabellen zum Abdrucke zu bringen.

Die sich daraus ergebenden Consequenzen und Schlüsse möge Jeder sich selbst bilden. Hier soll nur das rohe Material im Kleinen geliefert werden, dessen Verarbeitung berufeneren Händen überlassen werden muß.

*) Die hier aufgeworfene Frage ist dem praktischen Rechtsleben entnommen. In der Regel stellt sich der Fall so, daß der öffentliche Ankläger (in den Hauptstädten) nicht den allgemeinen Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellt, sondern die Anklage durch Anführung der gesetzlichen Vorschrift, wonach die Bestrafung erfolgen soll, genau präcisirt. Nun geschieht es häufig, ja fast regelmäßig, daß die wegen bestimmungslosen Vagirens oder „wegen liederlichen Lebenswandels" arretirten fremdzuständigen Dirnen dem Gerichte zur Aburtheilung nach § 1 V. G. eingeliefert werden, ohne daß auch das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung nach § 5, Abs. 1 V. G. polizeilicherseits gestellt wird. Wenn nun der öffentliche Ankläger mit Rücksicht auf den Sachverhalt und seine Personalkenntniß den fehlenden Antrag selbst supplirt, ist der Richter an einen solchen weiteren Antrag ebenfalls gebunden, zumal im Zuge der Verhandlung der objective und subjective Thatbestand der in Frage stehenden Uebertretung sichergestellt erscheint? Entscheidungen höherer Instanzen sind mir nicht bekannt, aber so viel kann ich hier bemerken, daß die unteren Instanzen hier nicht gleichmäßig vorgehen, indem sie bald ein solches, von der Sicherheitsbehörde zu stellendes Begehren fordern, bald auch bei Abgang desselben nach § 5, Abs. 1 V. G. erkennen. Gewiß wollte das Gesetz die Anwendung dieses Absatzes von dem ausdrücklichen Begehren der Sicherheitsbehörde nicht ausschließlich abhängig machen.

I.

Statistischer Ausweis

über die Anzahl der Uebertretungen des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, derentwegen bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte für Uebertretungen in Prag im Verlaufe des Jahres 1886 eine Verurtheilung erfolgte.

I.	II.	III.	IV.	V	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII	XIII.	Anmerkung
						Betreibung der gewerbsmäßigen Unzucht							
Landstreicherei	Betteln an öffentl. Orten od. von Haus zu Haus	Inanspruchnahme der öffentl. Mildthätigkeit aus Arbeitsscheu	Verleitung (Ausschickung oder Ueberlassung) Unmündiger zum Betteln	Nichtbefolgung des Arbeitsauftrages aus Arbeitsscheu	Weigerung arbeitsfäh. subsistenzl. Individuen, d. angewies. Gemeindearbeit zu leisten	1. Fortsetzung, ungeachtet polizeil. Abstrafung	2. Zuwiderhandeln den polizeil. Anordnungen (Controlmaßregeln)	3. Betreibung des unz. Gewerbes seitens einer mit venerischer Krankheit behafteten Dirne	4. Veranlassung öff. Aergernisses durch die Oeffentlichkeit	5. Verführung jugendlicher Personen	Unterhalt aus der gewerbsm. Unzucht anderer Personen außer d. Fällen d. § 512 St. G.	Zuwiderhandeln den mit d. Polizeiaufsicht verbundenen Verpflichtungen	Die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht wurde bei 10 Personen, die Zuläßigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt wurde bei 39 Personen ausgesprochen.
§ 1	§ 2, Abs. 1, I. Theil	§ 2, Abs. 1, II. Theil	§ 2, Abs. 2	§ 3	§ 4	§ 5, Abs. 1	§ 5, Abs. 2	§ 5, Abs. 3	§ 5, Abs. 4	§ 5, Abs. 5	§ 5 vorletzter Absatz	§ 6	
1053	1509	—	1	2 (dieselbe Person)	—	50	—	3	4	—	1	169	

II.

Statistischer Ausweis

über die Zahl der Uebertretungen des Vagabundengesetzes nach der Reihenfolge der Monate geordnet.

Monat	§ 1	§ 2, Abs. 1	§ 2, Abs. 2	§ 3	§ 4	§ 5 ad 1	§ 5 ad 2	§ 5 ad 3	§ 5 ad 4	§ 5 ad 5	§ 5 vorletzter Absatz	§ 6
Jänner	157	225	1	—	—	3	—	—	—	—	—	6
Februar	136	170	—	—	--	4	—	—	—	—	—	9
März	89	216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
April	74	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Mai	54	104	—	1) dieselbe	—	6	—	1	1	—	—	19
Juni	70	99	—	1(Person	—	2	—	—	1	—	—	20
Juli	63	84	—	—	—	4	-	1	1	—	—	18
August	46	76	-	—	—	4	—	—	—	—	—	15
September	57	60	—	—	—	3	—	—	1	—	—	16
October	61	83	—	—	—	4	—	—	—	-	1	11
November	97	125	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13
December	149	149	—	—	—	7	—	1	—	—	—	20
Gesammtsumme im Jahre	1053	1509	1	2 (dieselbe Person)	—	50	—	3	4	—	1	169

III.

Vertheilt auf die Monate des Jahres nach der Anzahl der Fälle

(wie viel im Monate).

§ 1 V. G.	§ 2 V. G.	§ 5, Abs. 1 V. G.	§ 5, Abs. 3 V. G.	§ 5, Abs. 4 V. G.	§ 6 V. G.
46 August	60 September	— März	— Jänner	— Jänner	6 Jänner
54 Mai	76 August	— April	— Februar	-- Februar	9 Februar
57 September	83 October	2 Juni	— März	— März	9 April
61 October	84 Juli	3 Jänner	— April	— April	11 October
63 Juli	99 Juni	3 September	— Juni	— October	13 März
70 Juni	**104 Mai**	4 Februar	— August	— November	13 November
74 April	**118 April**	4 Juli	— September	- December	15 August
89 März	**125 November**	4 August	- October	1 Mai	16 September
97 November	**149 December**	4 October	— November	1 Juni	18 Juli
136 Februar	**170 Februar**	6 Mai	1 Mai	1 Juli	19 Mai
149 December	**216 März**	7 December	1 Juli	1 August	20 Juni
157 Jänner	**225 Jänner**	13 November	1 December	1 September	20 December

---

Mittheilungen aus der Praxis.

Vorrichtungen zum Kaffeeröften fallen unter die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen.

Die Bewohner des Hauses Nr. 8 der Bl . . . gasse in G. haben im September 1885 beim Stadtrathe in G. gegen den im Nachbarhause Nr. 9 wohnhaften Kaufmann Leopold F. eine Beschwerde eingebracht, in welcher dieselben das Ansuchen stellten, es möge dem Genannten das Kaffeeröften im Hofraume seines Hauses, wodurch sich in allen Localitäten des Hauses Nr. 8 der Bl . . gasse der übelste Geruch verbreite, aus sanitären Rücksichten verboten werden.

In Folge des vom Marktcommissariate nach bezüglich des Klagefalles vorgenommener Localerhebung erstatteten Berichtes, daß durch das Kaffeeröften bei F. die Nachbarschaft allerdings belästigt werde, sowie in Folge eines weiteren Berichtes des Marktcommissariates, betreffend die in anderen Häusern in G. üblichen Vorrichtungen zum Kaffeeröften, hat der Stadtrath mit Kundmachung ddo. 11. November 1885, Z. 50.344, angeordnet: „daß sämmtliche Kaufleute, welche sich mit dem Röften (sog. Brennen) der Kaffeebohnen befassen, ihre diesbezüglichen Vorrichtungen (Röstöfen oder Trommeln), sofern dieselben in Wohnhäusern aufgestellt sind, künftig so einzurichten haben, daß weder der Rauch, noch der Kaffeebohnendampf in den Hofraum des Hauses oder dessen Annexe ausströmen, sondern entweder durch den Schornstein oder durch geeignet angebrachte eiserne Rohre von den Wohnräumen weggeleitet werden. Alle obiger Bedingung nicht entsprechenden Röstvorrichtungen sind daher bis längstens Ende dieses Jahres entsprechend abzuändern und ist die Anlage einer solchen künftig behufs ihrer Genehmigung beim Stadtrathe stets früher zu melden, das freie Aufstellen von Röfttrommeln in den Hofräumen aber gänzlich zu unterlassen".

Gegen diese Kundmachung hat das Gremium der Kaufmannschaft in G. bei der Statthalterei eine Beschwerde eingebracht. In derselben wurde hervorgehoben, daß aus dem Schlußpassus der Kundmachung zu entnehmen sei, daß der Stadtrath die Vorrichtungen zum Zwecke des Kaffeebrennens unter jene Betriebsanlagen zähle, welche nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Eine derartige Gesetzesauslegung sei aber nicht begründet, weil die §§ 25, 26 und 27 Gew. O. weder auf den Specereiwaarenhandel im Allgemeinen (in der Kundmachung wurde sich in der Einleitung hauptsächlich auf die Specereiwaarenhändler bezogen), noch auf die Vorrichtungen zum Kaffeeröften im Besonderen Anwendung finden könnten. . . .

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 9. März 1886, Z. 4806, dem Stadtrathe aufgetragen, dem Gremium der Kaufmannschaft in G. zu bedeuten, daß bei dem Umstande, als die in Beschwerde gezogenen Verfügungen des Stadtrathes Angelegenheiten der Gesundheits- und Baupolizei betreffen, die Entscheidung über Berufungen gegen dieselben nicht in den Wirkungskreis der Statthalterei falle und daß bezüglich des Verbotes des Kaffeeröftens in den Hofräumen der Häuser gemäß § 46 Gemeindeordnung für G. die Beschwerde an den Gemeinderath und rücksichtlich der Anordnung in Betreff der Anlage von Röstöfen (Feuerungsanlagen) im Sinne der G . . . er Bauordnung an den Baurath zu richten sei.

Gegen diese Entscheidung hat das Gremium der Kaufmannschaft in G. bei der Statthalterei eine Vorstellung eingebracht, in welcher dieselbe darauf beharrte, daß der Stadtrath die Kaffeeröstvorrichtungen als Betriebsanlagen bezeichnet habe, es sich somit um eine Gewerbsangelegenheit handelt. Das genannte Gremium bat daher die Statthalterei, in die Behandlung seiner Beschwerde einzugehen und die angefochtene Kundmachung des Stadtrathes aufzuheben.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. Juli 1886,

Z. 11.372, erklärt, sich nicht veranlaßt zu sehen, von der früheren Entscheidung abzugehen, indem der in Beschwerde gezogene Auftrag des Stadtrathes eine aus Gesundheits- und baupolizeilichen Rücksichten erlassene, sämmtliche Bewohner der Stadt verpflichtende Verfügung bildet, welche dadurch, daß hievon vorzugsweise Specereiwaarenhändler getroffen werden, noch nicht den Charakter einer gewerbepolizeilichen Maßregel erlangt.

Gegen diese Entscheidungen brachte nunmehr das Gremium der Kaufmannschaft in G. den Ministerialrecurs ein.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über denselben am 3. Februar 1887 ad Nr. 23.392, 1886, in nachstehender Weise entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem von dem Gremium der Kaufmannschaft in G. gegen die Incompetenzerklärung der Statthalterei ergriffenen Recurse Folge zu geben, die angefochtenen dortämtlichen Erledigungen unter Anerkennung der Competenz der politischen Behörden als Gewerbsbehörden zu beheben und der k. k. Statthalterei die instanzmäßige meritorische Entscheidung über den gegen die Kundmachung des Stadtrathes vom 11. November 1885, Z. 50.344, ergriffenen Recurs des Gremiums der Kaufmannschaft in G. aufzutragen, weil nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 25 der Gewerbegesetznovelle die bei der Ausübung des Specereiwaarenhandels in G. üblichen Vorrichtungen zum Kaffeerösten, welche durch üblen Geruch und gesundheitsschädliche Einflüsse allerdings geeignet sind, die Nachbarschaft zu belästigen, unzweifelhaft als unter die Bestimmungen über Betriebsanlagen im Sinne obiger Gesetzesstelle fallend und daher zur Competenz der Gewerbsbehörde gehörig anzusehen sind." —r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

IX. Stück. Ausgeg. am 22. April. — 14. Verordnung des Justizministeriums vom 14. April 1886, Z. 6098, betreffend eine Aenderung in der Person des Regierungscommissärs bei der Wiener Hypothekencassa in Liquidation. — 15. Verordnung des Justizministeriums vom 17. April 1886, Z. 6710, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit Brasilien.

X. Stück. Ausgeg. am 12. Mai. – 16. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1886, Z. 6926, betreffend das Erforderniß der Bewilligung der Landesstelle zur Austheilung der für abgelöste Servituten an eine Genossenschaft oder an die Gesammtheit der Berechtigten abgetretenen Waldungen. — 17. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1886, Z. 7210, betreffend die Anwendung von Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter. — 18. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1886, Z. 7878, in Betreff der bedingten Auflassung der Führung und Vorlage der mit dem Justizministerial-Erlasse vom 25. November 1867, Z. 13.215, vorgeschriebenen individuellen Häftlingsstandesausweise. — 19. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1886, Z. 7897, betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1887. — 20. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1886, Z. 6548, betreffend die Auszahlung der Bestallungen an die Hausärzte der Strafanstalten, sowie die Anweisung und Löschung dieser Bezüge.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Prag Anton Kirchner von Neukirchen anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Sternberg Camillo Grafen Razumovsky anläßlich seines freiwilligen Austrittes aus dem activen Staatsdienste den Titel eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Prager Lottoamtsverwalter Friedrich Kühnel anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Primararzte des Allgemeinen Krankenhauses in Laibach Dr. Franz Fuchs den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Prag Wenzel Hořitzer taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Laibach Joseph Kraschna taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Generaldirection der Tabakregie Gustav Slawik taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirksadjuncten Andreas Lösch in Neu-Sandez anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Christoph Ludwig Dietrich Borchers in Richmond zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Erledigungen.

Eine Statthaltereisecretärsstelle und eine Bezirkscommissärsstelle im Status der politischen Verwaltungsbeamten in Böhmen, bis 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 94.)

Hilfsämter-Directionsadjuncten-, eventuell Kanzleiofficialsstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei in der neunten, beziehungsweise zehnten Rangsclasse, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 97.)

Kanzlistenstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei in der eilften Rangsclasse, bis 7. Juni. (Amtsbl. Nr. 97.)

Provisorische Kanzleiofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection in Wien, eventuell eine provisorische Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 98.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 46 und 47 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.